

Die gewollte Armut

Keine Anpassung des Asylbewerberleistungsgesetzes seit 14 Jahren

Flüchtlinge und Asylsuchende gehören zur Armutsbevölkerung unseres Landes. Nur wenige Bevölkerungsgruppen sind so sehr von Armut betroffen wie diese Menschen. Wer einen Blick in Asylheime wirft, ist in aller Regel erschüttert über das Wenige, was die Bewohner besitzen und die paar Quadratmeter, die zur Verfügung stehen.

Flüchtlinge und Asylsuchende erhalten Unterkunft und Verpflegung, sofern sie nicht über ein eigenes Einkommen verfügen. Auch Kleidungspauschalen werden gewährt. Für ihren „persönlichen Bedarf“ bekommen sie zusätzlich ein Taschengeld in Höhe von 40,90 Euro – Kinder die Hälfte. Allerdings: Dieser Betrag ist seit 14 Jahren nicht mehr angepasst worden. Und seit Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im November 1993 hat der Wert dieser Geldleistung durch die Inflation um rund ein Viertel abgenommen. Die Folgen müssen die Betroffenen tragen.

Zwar mag auf den ersten Blick ein Taschengeld von rund 40 Euro nicht gering erscheinen. Von diesem Betrag müssen jedoch alle Bedürfnisse - außer den Wohn- und Verpflegungskosten sowie Bekleidung - gedeckt werden. Probleme bereiten vor allem die Kosten für Medikamente, die nicht vom Sozialamt übernommen werden, Fahrtkosten, die Kosten für die Beschaffung von Dokumenten sowie

die Ausgaben für die Kinder. Es sind insbesondere die Schulen, die mit ihren Forderungen zur Beschaffung von Lernmaterialien und den sonstigen Ausgaben für die Teilnahme an Schulveranstaltungen die mittellosen Eltern in Schwierigkeiten bringen. Darüber hinaus lässt der geringe Taschengeldbetrag nur schmale Spielräume, um davon weitere Lebensmittel, Kleidungsstücke oder die Telefongespräche mit Familienangehörigen, Verwandten und Freunden zu bezahlen.

Die geringen Beträge werden im Übrigen nicht nur während des befristeten Zeitraumes des Asylverfahrens gewährt. Betroffen sind auch diejenigen, die aufgrund der Verhältnisse in ihrem Heimatland oder aufgrund individueller Umstände Abschiebungsschutz genießen – auch über Jahre hinweg.

Nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz sollte die Sozialhilfe „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Diese Norm gilt weiterhin als sozialpolitisches Ziel. Die Geldleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sollten angepasst und im Rahmen eines kontinuierlichen Inflationsausgleiches erhöht werden.

Autor: Helmut Stoll
Funktion: Referent für Asyl und Migration
Kontakt: stoll@diakonie-bayern.de